Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin

Jahrgang 17 Nr. 6 17.02.2010

Bekanntmachung der stadt sankt augustin

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln bezüglich der Offenlegung des Antrages des Wahnbachtalsperrenverbandes auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung

Sankt Augustin, den 04.02.2010 Klaus Schumacher, Bürgermeister

Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln
54.1-1.1-(8.5)-4

Der Wahnbachtalsperrenverband, Siegelsknippen, 53721 Siegburg hat gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie § 26 des Landeswassergesetzes (LWG) beantragt, ihm die wasserrechtliche Bewilligung zu erteilen,

- aus Brunnen I auf dem Grundstück Gemarkung Stadt Hennef/ Geistingen, Flur 1, Flurstück 48 sowie
- aus Brunnen II, auf dem Grundstück Gemarkung Stadt Hennef/ Geistingen, Flur 1, Flurstück 48 und
- aus Brunnen III, auf dem Grundstück Gemarkung Stadt Hennef/ Geistingen, Flur 3, Flurstück 72

Grundwasser in einer Menge von insgesamt 13,3 Mio. m³/a zu fördern, um es als Trink- und Brauchwasser im eigenen Versorgungsgebiet zu verwenden.

Die bisherige Bewilligung über die Entnahmemenge von 13,3 Mio. m³/a war am 31.12.2007 ausgelaufen. Zur weiteren Legalisierung der Entnahmen wurde bis zum 31.12.2010 die Zulassung des vorzeitigen Beginns erteilt.

Für das Vorhaben ist gem. § 3 b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) in der Fassung der Änderung vom 11.08.2009 (BGBl. I Nr. 53 S. 2723) i. V. mit dem Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 04.05.2004 (GV. NRW. S. 259) – Anlage 1 lfd. Nr. 13.3.1 – eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Vorhabensträgerin hat hierzu gem. § 6 UVPG eine Umweltverträglichkeitsstudie vorgelegt. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens erfolgt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens unter Berücksichtigung der Bewertung der bei der Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellten Umweltauswirkungen des Vorhabens.
Durch die Offenlage des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und die dazugehörigen Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen), aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen gemäß § 148 LWG i.V.m. § 73 Abs. 3 - 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG.) NRW einen Monat lang in den Gemeinden, in denen sich das Unternehmen voraussichtlich auswirkt, und zwar in der Zeit

vom 25.02.2010 bis 24.03.2010 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Sankt Augustin, Fachbereich Tiefbau, Rathaus Zimmer 319, Markt 1, 53754 Sankt Augustin während der Dienststunden

Montag - Freitag: 08.30 - 12.00 Uhr und Montag 14.00 - 18.00 Uhr.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens **zwei Wochen** nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **07.04.2010**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Sankt Augustin, Fachbereich Tiefbau- Stadtentwässerung, Frau Groß, Rathaus, Markt 1, 53754 Sankt Augustin oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Sollten gegen das Vorhaben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen erhoben werden, wird die Bewilligungsbehörde diese und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden und Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.
Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung des Trägers des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Hinweis:
Bei den Wasserförderungen, die Gegenstand dieses Verfahrens sind, handelt es sich um die Fortsetzung von seit Jahrzehnten rechtmäßig betriebenen Grundwasserförderungen mit unveränderter Entnahmemenge.

Köln, den 02.02.2010 Im Auftrag
gez. Horstkötter